



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUM DEUTSCHLANDTICKET AB 01.01.2024

KREISTAG VOM 07.12.2023

SACHVERHALT

DEUTSCHLANDTICKET

- In der Sitzung vom 23.03.2023 hat der Kreistag des Landkreises Schweinfurt nach Empfehlung des Ausschusses für Kreisentwicklung mit Beschluss vom 17.03.2023 einstimmig den Beschluss gefasst, das Deutschlandticket zum 01.05.2023 im Landkreis einzuführen.
- Der Kreistag ermächtigte den Landrat, eine Allgemeine Vorschrift zur Einführung des Deutschlandtickets und zum Ausgleich des dadurch verursachten finanziellen Defizits bei den Verkehrsunternehmen zu erlassen. Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises war im Beschluss für das Jahr 2023 nicht vorgesehen. Tatsächlich werden die Kosten im Jahr 2023 vom Bund und dem Freistaat Bayern je zur Hälfte getragen. Der Ausgleich erfolgte über den Freistaat Bayern.
- Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Erlass der Allgemeinen Vorschrift erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt Nr. 9 vom 26.04.2023.
- Für das Jahr 2023 hat der Landkreis zum Ausgleich der Schäden aus dem Deutschlandticket bislang insgesamt 1.441.054,30 € bis einschließlich Dezember 2023 erhalten und an die Verkehrsunternehmen weitergereicht.
- Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist bis zum 31.12.2023 befristet.

SACHVERHALT

DEUTSCHLANDTICKET

- Für das Jahr 2024 soll eine Anschlussregelung gefunden werden, weil sich Bund und Länder am 06.11.2023 durch einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz grundsätzlich auf eine Fortführung des Deutschlandtickets geeinigt haben.
- Zuvor konnten sich Bund und Länder insbesondere nicht auf eine Finanzierung des Deutschlandtickets für das Jahr 2024 einigen. Eine Nachschusspflicht im Falle einer Finanzierungslücke bestand grundsätzlich nur für das Jahr 2023. Für das Jahr 2024 sollen nach der grundsätzlichen Einigung Mittel für das Ticket, die 2023 nicht abgerufen werden, im kommenden Jahr eingesetzt werden können, um Einnahmeausfälle der Verkehrsunternehmen zu kompensieren.
- Die Verhandlungsrunde der Ministerpräsidentenkonferenz beauftragte die Verkehrsminister von Bund und Ländern, ein Konzept zu erarbeiten, wie das Ticket künftig ausgestaltet sein soll. Damit soll vermieden werden, dass Bund und Länder Geld über bislang gemachte Zusagen hinaus nachschießen müssen.
- Nach dem jetzt vorliegenden Beschluss ist das Ticket tatsächlich nur sicher bis 30.04.2024 finanziert.

SACHVERHALT

DEUTSCHLANDTICKET

- Nach der nun getroffenen Vereinbarung zahlen Bund und Länder jeweils (weiterhin) 1,5 Milliarden Euro für die Jahre 2023 und 2024. Im kommenden Jahr wollen sich beide Seiten dem aktuellen Beschluss zufolge rechtzeitig über weitere Finanzierungsfragen einigen. Insbesondere soll es einen Mechanismus geben, um den Ticketpreis fortzuschreiben. Dieser könnte also auch steigen.
- Durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wurde nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz am 06.11.2023 ein Muster einer Allgemeinen Vorschrift nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße zur Weiterführung des Deutschlandtickets über den 31.12.2023 hinaus entworfen.
- Dieses Muster wird derzeit auf örtlicher Ebene der Aufgabenträger der Nahverkehr Mainfranken GmbH angepasst, so dass sichergestellt ist, dass alle Aufgabenträger des künftigen Verkehrsverbundes von derselben Allgemeinen Vorschrift im künftigen Verbundraum Gebrauch machen können.

SACHVERHALT

FINANZHILFEN FÜR DEN AUSBILDUNGSVERKEHR

- Am 24. Juli 2023 hat der Bayerische Landtag mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und weiterer Rechtsvorschriften (GVBl. 2023 S. 455) beschlossen, dass ab 1. Januar 2024 der Unternehmeranspruch nach § 45a Personenbeförderungsgesetz - PBefG (Ausgleich aus Antrag für die Abgabe verbilligter Zeitfahrkarten im Ausbildungsverkehr) gegenüber dem Freistaat Bayern entfallen wird.
- Stattdessen erhalten künftig die ÖPNV-Aufgabenträger vom Freistaat zweckgebundene Finanzhilfen zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs. Im Gegenzug müssen die ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen der bereitgestellten Mittel für einen angemessenen Ausgleich bei den Verkehrsunternehmen sorgen, die diese Mittel insbesondere zur Aufrechterhaltung der bestehenden und genehmigten Verkehre dringend benötigen.
- Im Zuge der Neuregelung soll eine allgemeine Vorschrift erlassen werden, mit der die Mittel diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weitergegeben werden können. Dies ist insbesondere deshalb erforderlich, weil im Landkreis Schweinfurt noch eigenwirtschaftliche Verkehre gefahren werden.

SACHVERHALT

FINANZHILFEN FÜR DEN AUSBILDUNGSVERKEHR

- Nachdem die Mittel nach Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr – abweichend von § 45a PBefG) auch im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket als einem Höchsttarif zu sehen sind, schlägt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) in seiner Information zu Art. 24 BayÖPNVG vom 06.11.2023 vor, die Ausgleichsleistungen in die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket ab 01.01.2024 zu integrieren und diese beiden Sachverhalte zusammen zu regeln.
- Die Neufassung, in der auch die Hilfen für den Ausbildungsverkehr abweichend von § 45a PBefG integriert sind, liegt inzwischen vor (siehe auch oben), wird aber noch auf örtliche Verhältnisse angepasst und für die Aufgabenträger der Nahverkehr Mainfranken GmbH vereinheitlicht.

PROBLEMSTELLUNG

- Das Deutschlandticket trägt im Landkreis Schweinfurt zu einer verstärkten Nutzung des ÖPNV bei. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung des Linienbedarfsverkehrs „callheinz“, der sehr erfolgreich im Süden des Landkreises Schweinfurt betrieben wird und im August nächsten Jahres auf weitere Teile des Landkreises Schweinfurt ausgeweitet werden soll.
- Mit dem Deutschlandticket werden durch die Möglichkeit zur bundesweiten Nutzung im Nahverkehr von Bus und Bahn gewünschte Verbundraumeffekte vorgezogen. Insbesondere Schülerinnen und Schüler werden so zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ermutigt und erfahren den ÖPNV als Alternative zum Auto.
- Auch der Ausbildungsverkehr von Auszubildenden und Studierenden wird durch das Ermäßigungsticket, das auf dem Deutschlandticket aufsetzt, nochmals stark verbilligt.
- Bürgerinnen und Bürger würden es insgesamt als deutlichen Rückschritt werten, würde das Deutschlandticket mit Ende des Jahres wieder abgeschafft.
- Die grundsätzliche Einigung auf der Ministerpräsidentenkonferenz macht eine Fortführung des Deutschlandtickets im Landkreis Schweinfurt nun zunächst möglich. Auch die anderen Aufgabenträger der Nahverkehr Mainfranken GmbH wollen das Ticket fortführen.

PROBLEMSTELLUNG

- Insbesondere den eigenwirtschaftlich fahrenden Verkehrsunternehmen im Landkreis Schweinfurt sollen zur Sicherung ihrer Liquidität die neuen zweckgebundenen Finanzhilfen zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs (vgl. Art 24 Abs. 5 BayÖPNVG) bestandssichernd ausgezahlt werden. Durch den Wegfall des Anspruchs der Verkehrsunternehmen nach § 45 a PBefG müssen jetzt die ÖPNV-Aufgabenträger im Rahmen der bereitgestellten Mittel für einen angemessenen Ausgleich bei den Verkehrsunternehmen sorgen, die diese Mittel insbesondere zur Aufrechterhaltung der bestehenden und genehmigten Verkehre dringend benötigen.
- Die dafür erforderliche Allgemeinverfügung soll in die ab 01.01.2024 neu zu fassende Allgemeine Vorschrift zum Deutschlandticket mit integriert werden, da beide Sachverhalte thematisch zusammengehören und demzufolge entsprechend dem Vorschlag des StMB auch gemeinsam geregelt werden sollten.

LÖSUNG

- Wie bereits im Sachverhalt des Beschlusses des Ausschusses für Kreisentwicklung vom 17.03.2023 dargestellt, sollten Allgemeinverfügungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße, Satzungen im Sinne des Art. 18 BayLkrO sein. Wie bereits zum damaligen Zeitpunkt im März 2023 liegt ein entsprechender Muster-Satzungsentwurf jedoch seitens des StMB nicht vor, so dass die Allgemeine Vorschrift für den Zeitraum ab 01.01.2024 erneut als Allgemeinverfügung gemäß Art. 35 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlassen werden soll.
- Wie bereits im März 2023 sollen auch für 2024 kommunale Mittel zum Ausgleich der Schäden aus dem Deutschlandticket nicht eingesetzt werden.
- In der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung wurde die o.g. Thematik entsprechend vorberaten. Der Ausschuss für Kreisentwicklung fasste daraufhin die nachfolgenden Beschlüsse:

LÖSUNG

„Der Ausschuss für Kreisentwicklung empfiehlt dem Kreistag, das Deutschlandticket zum 01.01.2024 im Landkreis Schweinfurt fortzuführen. Dem Kreistag wird empfohlen, den Landrat zu ermächtigen, eine Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich des finanziellen Defizits an die Verkehrsunternehmen zu erlassen. Dabei soll die Allgemeine Vorschrift zur diskriminierungsfreien Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Art. 24 Abs. 5 Satz 1 BayÖPNVG in Verbindung mit der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 mit integriert werden, sofern das Muster der Allgemeinen Vorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr dies vorsieht.

Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises ist insgesamt nicht vorgesehen. Die Kosten für den Ausgleich an die Verkehrsunternehmen sind vom Bund und dem Freistaat je zur Hälfte (Deutschlandticket) bzw. vom Freistaat (Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr) zu tragen.“

Siehe Niederschrift über die 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am 20.11.2023, Lfd. Nr. 91, TOP 7.

LÖSUNG

Zuvor wurde zum Thema Finanzhilfen für den Ausbildungsverkehr nachfolgender Beschluss vom Ausschuss für Kreisentwicklung gefasst:

„Der Landrat des Landkreises Schweinfurt wird ermächtigt, eine Allgemeine Vorschrift zur diskriminierungsfreien Ausreichung der Ausgleichsleistungen nach Art. 24 Abs. 5 Satz 1 BayÖPNVG in Verbindung mit der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 zu erlassen.“

Die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen beschränkt sich auf die Summe der vom Freistaat Bayern überlassenen Finanzmittel. Eine Aufstockung aus eigenen Mitteln des Landkreises erfolgt nicht. Diese Allgemeine Vorschrift soll in die Neufassung der Allgemeinen Vorschrift zum Deutschlandticket integriert werden.“

Siehe Niederschrift über die 26. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung am 20.11.2023, Lfd. Nr. 90, TOP 6.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Kreistag ermächtigt den Landrat des Landkreises Schweinfurt, eine Allgemeine Vorschrift zum Ausgleich des finanziellen Defizits der Verkehrsunternehmer aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Landkreis Schweinfurt ab 01.01.2024 zu erlassen. Dabei soll die Allgemeine Vorschrift zur diskriminierungsfreien und für die Verkehrsunternehmen bestandssichernden Ausreichung der Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach Art. 24 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu Art. 24 Abs. 5 Satz 1 BayÖPNVG als Nachfolgeregelung zu § 45 a PBefG mit integriert werden.

Eine finanzielle Beteiligung des Landkreises ist insgesamt nicht vorgesehen. Die Kosten für den Ausgleich der Schäden aus dem Deutschlandticket an die Verkehrsunternehmen sind vom Bund und dem Freistaat Bayern je zur Hälfte bzw. in Gänze vom Freistaat Bayern (Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr) zu tragen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

